

Kurztitel

Privilegien und Immunitäten des Europarates

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 127/1957

§/Artikel/Anlage

Art. 17

Inkrafttretensdatum

09.05.1957

Text**Artikel 17**

Der Generalsekretär bestimmt die Kategorien von Beamten, auf welche die Bestimmungen des nachstehenden Artikels 18 ganz oder teilweise Anwendung finden. Er verständigt hievon die Regierungen aller Mitglieder. Die Namen der in diesen Kategorien enthaltenen Beamten werden von Zeit zu Zeit den Regierungen der Mitglieder bekanntgegeben werden.